

Datenblatt

Essigsäure, Bleisalz, basisch

Haftungsausschluss:

Bitte beachten Sie, dass hier bekannte bzw. "normale" Verwendungen von SVHC zusammengestellt sind und es möglich ist, dass SVHC auch anders als vorgesehen (also in "exotischen" Anwendungen) verwendet werden. Die Anwendungsinformationen sind nach guter Praxis zusammengestellt. Aktualisierungen finden unregelmäßig statt, z. B. wenn sich die rechtlichen Anforderungen ändern oder neue Verwendungen für den Stoff bekannt werden.

Dieses Angebot wird von der LUBW mit Sorgfalt erstellt und gepflegt. Dennoch können wir für die Vollständigkeit, die Richtigkeit und die Aktualität der dargestellten Daten keine Gewähr übernehmen. Für Schäden, die sich aus der Verwendung der abgerufenen Informationen ergeben, wird keine Haftung übernommen.

1 Stoffidentität

Tabelle 1: Übersicht über die Stoffidentitäten

| | Essigsäure, Bleisalz, basisch | | |
|-----------------------------|--|--|--|
| Name (IUPAC) | Lead(2+) hydroxide acetate (1:1:1) | | |
| CAS-Nr. | 51404-69-4 | | |
| EINECS | 257-175-3 | | |
| Synonyme | Bleihydroxidacetat | | |
| Warum SVHC | fortpflanzungsgefährdend (Artikel 57c) | | |
| Strukturformel ¹ | Pb ²⁺ HO O | | |

2 Informationen zur Anwendung

Es liegen nur wenige Informationen zur Verwendung von Essigsäure, Bleisalz, basisch vor. Essigsäure, Bleisalz, basisch wird bei der Herstellung von Feinchemikalien, bei der Herstellung von Computern und elektronischen und optischen Produkten eingesetzt. Ferner wird es als Laborreagenz verwendet und kommt als Zwischenprodukt vor.

2.1 BEKANNTE FUNKTIONEN DER STOFFE

Pigment, Beize, Farbstoff

¹ Quelle: Strukturformel aus dem Anhang XV Dossier der ECHA.

2.2 MÖGLICHER EINSATZ IN MATERIALIEN

Tabelle 2: Übersicht über den möglichen Gehalt von Essigsäure, Bleisalz, basisch in Materialien

| Material | Gehalt > 0,1 % wahr-scheinlich? | Funktionen und sonstige Informationen |
|---------------------------------------|---------------------------------|--|
| Eisen und Stahl | Nein | |
| Glas & Keramik | Nein | |
| Gummi | Nein | |
| Holz | Nein | |
| Kunststoffe | Nein | |
| Leder | Nein | |
| Mineralische Materialien | Nein | |
| Nichteisenmetalle | Nein | |
| Papier | Nein | |
| Textilien | Nicht bekannt | Pigment, Beize Farbstoff |
| Gemische zum Verbleib im Erzeugnis | Ja | Produktkategorien (PC): Verarbeitungshilfsstoffe wie pH-Regulatoren, Flockungsmittel, Fällungsmittel, Neutralisationsmittel (PC 20), Laborchemikalien (PC 21), Pharmazeutika (PC 29) |

2.2.1 MATERIALUNTERGRUPPEN

Keine Angaben

2.3 EINSATZ IN ERZEUGNISSEN

Die Einsatzbereiche in Erzeugnissen sind entweder aus den Meldungen an die ECHA entnommen oder entsprechenden Hinweisen von Herstellern. Die aufgeführten Erzeugnisse sind als Beispiele für Erzeugnisse zu werten, in denen die SVHC enthalten sein könnten.

2.3.1 BEISPIELE FÜR ERZEUGNISSE

Es liegen keine Beispiele zu konkreten Erzeugnissen vor.

2.4 INFORMATIONEN ZU FREISETZUNGEN UND EXPOSITIONEN

Keine Angaben

3 Verwendungsverbote und Beschränkungen²

- REACH Anhang XIV (Zulassung): keine Zulassungspflicht.
- REACH Anhang XVII (Beschränkungen):

Eintrag 63 (Blei und seine Verbindungen): Blei und Bleiverbindungen dürfen nicht in Verkehr gebracht oder in einem einzelnen Teil einer Schmuckware verwendet werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Teils 0,05 % oder mehr des Gewichts beträgt. Für Kristallglas, Einbauteile von Uhren, Edel- und Schmucksteine und Email gelten Ausnahmen. (...) Das Verschießen und Mitführen von Schrotmunition mit einer Bleikonzentration (angegeben als Metall) von mindestens 1 % des Gewichts ist nach dem 15. Februar 2023 in oder im Umkreis von 100 m von Feuchtgebieten verboten. (...)

- Fahrzeuge und Altfahrzeuge einschließlich ihrer Bauteile und Werkstoffe (ELV-end of life vehicles-Richtlinie): Werkstoffe und Bauteile von Fahrzeugen, die nach dem 1. Juli 2003 in Verkehr gebracht werden, dürfen kein Blei, Quecksilber, Kadmium oder sechswertiges Chrom enthalten.
- Elektro- und Elektronikgeräte (RoHS-Richtlinie): die maximal zulässige Höchstkonzentration an Blei in homogenen Werkstoffen ist auf 0,1 % beschränkt. Anders als unter REACH bezieht sich in der RoHS-Richtlinie der Konzentrationsgrenzwert auf das homogene Material. Zu Details hierzu wird auf die Umsetzungsleitfäden und –Hilfen der RoHS-Richtlinie verwiesen.
- Spielzeugrichtlinie: Stoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft wurden, dürfen in Spielzeug, in Spielzeugkomponenten oder in aufgrund ihrer Mikrostruktur unterscheidbaren Spielzeugkomponenten nicht verwendet werden

_

² Es sind nur die Verwendungsverbote und Beschränkungen aufgeführt, die eine Relevanz für Erzeugnisse haben. Zu betroffenen Anwendungen oder Ausnahmen ist der jeweilige Gesetzestext zu beachten. Bei Beschränkungen nach REACH Anhang XVII wird der erzeugnisrelevante Gesetzestext zitiert.

4 Gefährliche Eigenschaften

Tabelle 3: Harmonisierte Einstufung nach CLP-Verordnung

Für die Einstufung von Essigsäure, Bleisalz, basisch kann die harmonisierte Einstufung von Bleiverbindungen (Indexnummer 082-001-00-6) herangezogen werden.

| Informationen zur Gefährlichkeit | Gefahrenklassen und - kategorien | Gefahrenhinweise | | |
|-----------------------------------|--|---|--|--|
| | Repr. 1A | H360Df: Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. | | |
| Gesundheitsgefahren | Acute Tox. 4 * | H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen. | | |
| | Acute Tox. 4 * | H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. | | |
| | STOT RE 2 * | H373 **: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. | | |
| Hammaltanafahanan | Aquatic Acute 1 | H400: Sehr giftig für Wasserorganismen. | | |
| Umweltgefahren | Aquatic Chronic 1 | H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. | | |
| | | | | |
| | | Repr.2 H361f: C ≥ 2,5 % | | |
| Spezifische Konzentrationsgrenzen | | * | | |
| | | STOT RE 2; H373: C ≥ 0,5 % | | |
| | Anmerkung A: Der Name des Stoffes muss auf dem Kennzeichnungsetikett mit einer der in der Liste des Anhangs VI Teil 3 der CLP-Verordnung aufgeführten Bezeichnungen angegeben werden. | | | |
| Anmerkung | Anmerkung 1: Die angegebenen Konzentrationen oder - bei Fehlen einer entsprechenden Angabe - die in dieser Ver- ordnung festgelegten allgemeinen Konzentrationen sind als Gewichtsprozent des Metalls, bezogen auf das Gesamtge- wicht des Gemisches, zu verstehen. | | | |
| Erläuterungen | * Gesundheitsgefahren: Der spezifische Konzentrationsgrenzwert für bestimmte Gefahrenklassen galt gemäß der Richtlinie 67/548/EWG und konnte nicht in Konzentrationsgrenzwerte der CLP-Verordnung umgewandelt werden. In diesen Fällen gilt die Einstufung in diesem Anhang als Mindesteinstufung. Sollten neue Erkenntnisse vorliegen, die eine | | | |

| Informationen zur Gefährlichkeit | Gefahrenklassen und - kategorien | Gefahrenhinweise | |
|----------------------------------|--|--|--|
| | Einstufung in eine strengere Kategorie erfordern, so ist die Einstufung des Stoffes vom Hersteller oder Inverkehrbringer entsprechend anzupassen. * Spezifische Konzentrationsgrenze: Für den betreffenden Eintrag gelten bestimmte Konzentrationsgrenzwerte für akute Toxizität gemäß der Richtlinie 67/548/EWG. Die Konzentrationsgrenzwerte können allerdings nicht in Konzentrationsgrenzwerte dieser Verordnung umgewandelt werden, was insbesondere im Fall einer Mindesteinstufung ausgeschlossen ist. Wenn das Zeichen "*" angegeben wird, ist der Einstufung dieses Eintrags als akut toxisch dennoch besondere Beachtung beizumessen. | | |
| | | | |
| | werden, wenn schlüss nem anderen Exposit angegeben ist, wurde | ahrenklassen, z. B. STOT, sollte der Expositionsweg im Gefahrenhinweis nur dann angegeben sig belegt ist, dass diese Gefahr gemäß den Kriterien des Anhangs I der CLP-Verordnung bei keisonsweg besteht. Die Einstufung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG, bei der der Expositionsweg in die entsprechende Klasse und Kategorie gemäß der CLP-Verordnung umgewandelt, jedoch in Gefahrenhinweis ohne Angabe des Expositionswegs, da die erforderlichen Informationen nicht | |

Tabelle 4: Selbsteinstufungen von Essigsäure, Bleisalz, basisch im C&L-Verzeichnis ³

| Informationen zur Gefährlichkeit | Gefahrenklassen und - kategorien | Gefahrenhinweise | |
|----------------------------------|---|---|--|
| | Acute Tox. 4 | H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. | |
| | Eye Dam. 1 | H318: Verursacht schwere Augenschäden. | |
| | Acute Tox. 4 | H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen. | |
| | Carc. 2 | H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen. | |
| Gesundheitsgefahren | Repr. 1A | H360Df: Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. | |
| | Lact. | H362: Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen. | |
| | STOT RE 1 | H372: Schädigt die Organe <zentrales (blut)="" hämolytisches="" nervensystem,="" nieren,="" system=""> bei längerer oder wiederholter Exposition.</zentrales> | |
| | STOT RE 2 | H373: Kann die Organe schädigen <zentrales nervensystem,="" organe="" reproduktionssystem,=""> bei längerer oder wiederholter Exposition.</zentrales> | |
| I Impurate a fabran | Aquatic Acute 1 | H400: Sehr giftig für Wasserorganismen. | |
| Umweltgefahren | Aquatic Chronic 1 | H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. | |
| | Anmerkung A: Der Name des Stoffes muss auf dem Kennzeichnungsetikett mit einer der in der Liste des Anhangs VI Teil 3 der CLP-Verordnung aufgeführten Bezeichnungen angegeben werden. | | |
| Anmerkungen | Anmerkung 1: Die angegebenen Konzentrationen oder - bei Fehlen einer entsprechenden Angabe - die in dieser Ver- ordnung festgelegten allgemeinen Konzentrationen sind als Gewichtsprozent des Metalls, bezogen auf das Gesamtge- wicht des Gemisches, zu verstehen. | | |

³ Quelle: <u>Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis</u> (C&L-Verzeichnis). Das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA enthält alle Einstufungen für Stoffe auf dem europäischen Markt. Da alle Hersteller und Importeure eines Stoffes die Einstufung und Kennzeichnung an die ECHA melden und diese Informationen weder überprüft, noch automatisch harmonisiert werden (können), unterscheiden sich die Selbsteinstufungen für einen Stoff in den unterschiedlichen Einträgen. Bei den hier aufgelisteten Einträgen handelt es sich um eine Zusammenstellung der am häufigsten vorgenommenen Selbsteinstufungen. Selbsteinstufungen, die die rechtsverbindliche harmonisierte Einstufung unterschreiten, werden nicht berücksichtigt.

5 Links und Quellen

Im Folgenden sind nur Quellen zu Informationen angegeben, die nicht auf der Internetseite der ECHA verfügbar sind.

• "Chemicals in textiles— Risks to human health and the environment, Report from a government assignment", Kemi 2014

https://www.kemi.se/download/18.6df1d3df171c243fb23a98f3/1591454110491/rapport-6-14-chemicals-in-textiles.pdf [Zugriff am 15.12.2021]

BEARBEITUNG cjt Systemsoftware AG

AUFTRAGGEBER LUBW Landesanstalt für Umwelt

UND Baden-Württemberg

REDAKTION Referat 35

Postfach 100163 Kernerplatz 9 76231 Karlsruhe 70182 Stuttgart

www.reach.baden-wuerttemberg.de

Referat 43

Ministerium für Umwelt, Klima und

Energiewirtschaft Baden-Württemberg